

# RS OGH 1989/9/26 10ObS198/89, 10ObS272/90, 10ObS329/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

## Norm

BSVG §124 Abs2

## Rechtssatz

Kann eine notwendige Fremdarbeitskraft statt eines Familienangehörigen des Versicherten aus den Erträgen nicht bezahlt werden, kann diese dem Sozialversicherungsträger nicht zur Last fallen; sonst läge nämlich auch bei völliger Arbeitsfähigkeit Erwerbsunfähigkeit vor. Es kommt daher nicht darauf an, ob aus den Erträgen eine Fremdarbeitskraft bezahlt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 198/89  
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 198/89  
Veröff: SSV-NF 3/110
- 10 ObS 272/90  
Entscheidungstext OGH 18.09.1990 10 ObS 272/90  
Vgl auch
- 10 ObS 329/91  
Entscheidungstext OGH 28.01.1992 10 ObS 329/91  
Vgl auch; Beisatz: Wenn jedoch der Familienangehörige erst ab dem Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten dessen Tätigkeit übernahm, so muß dafür auch die übliche Entlohnung in Rechnung gestellt werden.  
(T1) Beisatz: Hier: § 133 a GSVG. (T2) Veröff: SSV-NF 6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085918

## Dokumentnummer

JJR\_19890926\_OGH0002\_010OBS00198\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)